

## Zusatzkollektivvertrag für Steinarbeiter

zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 15. Mai 2006 abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und der Bundesinnung der Steinmetze einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

### Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind. Auf alle Betriebe der Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Steinmetze im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

### Artikel II - Lehrlingsentschädigung

Der Artikel II - Anhang gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter des Kollektivvertrages für Steinarbeiter vom 15. Mai 2006 abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und der Bundesinnung der Steinmetze einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits wird um folgende Punkte ergänzt:

1. Für Lehrverhältnisse, die mit 1.1.2007 neu begründet werden, werden die Lehrlingsentschädigungen wie folgt neu festgesetzt:

	ab 1. Jänner 2007 Stunden- lohn in Euro	ab 1. Mai 2007 Stunden- lohn in Euro
<b>Lehrlinge</b>		
Lehrlinge im 1. Lehrjahr .....	3,00	3,08
Lehrlinge im 2. Lehrjahr .....	4,47	4,59
Lehrlinge im 3. Lehrjahr .....	6,70	6,88

2. Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 bereits bestanden haben, bleiben die bestehenden Categoriesierungen und Lehrlingsentschädigungen aufrecht.

### **Artikel III - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2007 bzw. 30. April 2008.

Wien, am 15. Mai 2006

#### **Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Komm.-Rat. Ing. Johann Gersthofer  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

#### **Für die Bundesinnung der Steinmetze**

Komm.-Rat. Rudolf Wunsch  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

#### **Für den Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz**

Johann Driemer  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundessekretär